



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Fachkliniken (FKING)

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

A. Problem

Durch das Fachklinikgesetz vom 8. Dezember 1995 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die drei psychiatrischen Fachkliniken des Landes in Heiligenhafen, Neustadt und Schleswig als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts selbstständig. Die seitherige landesweite Entwicklung in der stationären Psychiatrie – insbesondere Dezentralisierung, Aufbau teilstationärer Kapazitäten (z.B. Tageskliniken) sowie Verkürzungen der Verweildauern – und die weiteren Planungen zum Aufbau dezentraler Einrichtungen in Kiel und Lübeck erfordern in der Region Ostholstein eine Bündelung der Kräfte, um damit die Wettbewerbsfähigkeit beider Standorte dauerhaft zu sichern und durch Synergieeffekte auch Kosten zu senken.

B. Lösung

Zusammenlegung der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt zu einer rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Anstalt „psychatrium GRUPPE“ mit dem Sitz in Neustadt. Aus anstaltsrechtlichen Gründen ist dies verbunden mit der Aufhebung der Fachklinik Neustadt.

Der Vorteil einer Zusammenlegung liegt in der Möglichkeit, die Krankenhausversorgung und die Pflege- und Behindertenangebote aus einer Hand optimal auszugestalten. Darüber hinaus bietet sie den Vorteil, insbesondere die Aufgaben des Wirtschafts- und Versorgungsdienstes, des Technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes zu straffen und durch Kostensenkung die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Diese Lösung gewährleistet eine Entwicklung unter Berücksichtigung einer einheitlichen betriebswirtschaftlichen Lagebeurteilung. Sie ist im Hinblick auf die Höhe der fällig werdenden Grunderwerbsteuer für die neugebildete Anstalt die wirtschaftlichste Form und kurzfristig umsetzbar.

C. Alternativen

Zusammenlegung der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt zu einer rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Anstalt „psychatrium GRUPPE“ mit dem Sitz in Neustadt oder Heiligenhafen unter Aufhebung der Fachklinik Heiligenhafen.

Diese Alternative wurde nicht gewählt, weil sie durch die unterschiedlichen Anteile der Nutzung des Grundvermögens für öffentlich-rechtliche Aufgaben in den Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt zu einer höheren Grunderwerbsteuer geführt hätte.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Übertragung des Grundeigentums der Fachklinik Neustadt auf die psychiatrium GRUPPE ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Die Grunderwerbsteuer muss von der „übernehmenden“ Anstalt aus den übertragenen Mitteln finanziert werden.

Die Höhe der fällig werdenden Steuer ist von der steuerlichen Bewertung des übergehenden Grundvermögens durch das steuerfestsetzende Finanzamt abhängig und noch nicht bekannt; sie dürfte aber 250.000 € nicht übersteigen.

Durch die Fusion der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt werden andererseits durch Synergieeffekte wirtschaftlichere Betriebsstrukturen erreicht

2. Verwaltungsaufwand

Der auch faktische Zusammenschluss der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt zur psychiatrium GRUPPE wird eine Fülle von organisatorischen Veränderungen erfordern, die vor Ort durchgeführt werden müssen. Dieser Verwaltungsaufwand kann nicht quantifiziert, aber innerhalb der bestehenden Strukturen bewältigt werden. Mittel- bis langfristig ist mit einer deutlichen Abnahme des Verwaltungsaufwands zu rechnen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

**Gesetz zur Neuordnung der
Fachkliniken (FKING)****Änderungen nach
dem Beteiligungsverfahren**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die psychiatrium GRUPPE
(PsychGRG)

§ 1

Bildung der psychiatrium GRUPPE

(1) Die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Fachklinik Neustadt wird aufgehoben. Das am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Eigentum der Fachklinik Neustadt befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt an die Fachklinik Heiligenhafen. Diese führt die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Fachklinik Neustadt fort. Sie führt als Fachklinik im Sinne des Fachklinikgesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), den Namen psychiatrium GRUPPE.

(2) Die Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten der Fachklinik Neustadt, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihrer betrieblichen Tätigkeit entstanden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die psychiatrium GRUPPE übertragen.

(3) Zum Nachweis des auf die psychiatrium GRUPPE übergegangenen Grundeigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des letzten Geschäftsführers der Fachklinik Neustadt, dass das Eigentum an dem Grundstück auf die psychiatrium GRUPPE übergegangen ist.

(4) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Übergang des Grundeigentums werden Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVBl. Schl.-H. S. 365), mit Ausnahme von Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden nicht erhoben.

§ 2

Übergang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Fachklinik Neustadt tätig oder von einer Tätigkeit beurlaubt oder aus anderen Gründen freigestellt waren, gehen auf die psychiatrium GRUPPE über.

(2) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die bei der Fachklinik Neustadt in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie bei der psychiatrium GRUPPE zurückgelegt worden.

§ 3

Übergangsregelungen für die Organe

(1) Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung beruft das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz eine Übergangsgewährträgersversammlung sowie einen Übergangsverwaltungsrat ein. Diese setzen sich aus den Mitgliedern der entsprechenden Organe der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt zusammen und nehmen deren Rechte und Pflichten bis zur Berufung der Gewährträgersversammlung und der Neuwahl des Verwaltungsrats der psychiatrium GRUPPE entsprechend wahr.

(2) Die nach § 6 Abs. 2 des Fachklinikgesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652), bestimmten vier Mitglieder der Verwaltungsräte der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt haben im Übergangsverwaltungsrat jeweils zwei Stimmen, die nach § 6 Abs. 3 des Fachklinikgesetzes gewählten acht Mitglieder jeweils eine Stimme. Die Wahlen zum Verwaltungsrat der psychiatrium GRUPPE können nach Verkündung der Wahlsatzung durchgeführt werden. Die Berufung der gewählten Mitglieder zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist zulässig.

§ 4 Übergangsregelungen für die Personalvertretung

(1) Die in den Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt gewählten Personalräte bleiben vorbehaltlich der §§ 8, 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl. - H. S. 184), als Personalräte der Dienststellen der psychiatrium GRUPPE bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bestehen.

(2) Bis zum Ablauf der Amtszeit der in Absatz 1 genannten Personalräte bilden die oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter der in Absatz 1 genannten Personalräte den Gesamtpersonalrat der psychiatrium GRUPPE.

(3) Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in den jeweiligen Dienststellen fort.

Artikel 2

Änderung des Fachklinikgesetzes

Das Fachklinikgesetz vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Fachklinik Schleswig und psychatrium GRUPPE“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Fachklinik Schleswig und die psychatrium GRUPPE sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die Fachklinik Schleswig hat ihren Sitz in Schleswig. Die psychatrium GRUPPE hat ihren Sitz in Neustadt.“

e) Absatz 4 wird gestrichen.

f) Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Die Fachklinik Schleswig und die psychatrium GRUPPE sind Dienststellen im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. S. 34).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Verbindlichkeiten der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der jeweiligen Anstalt möglich ist (Gewährträgerhaftung).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Fachkliniken“ gestrichen.
- b) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Fachkliniken“ durch die Worte „der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE“ ersetzt und die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „1. nach Maßgabe des Unterbringungsplanes nach § 13 Abs. 2 des Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206) die Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz und
 2. nach Maßgabe des Vollstreckungsplanes nach § 3 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) freiheitsentziehende Maßregeln nach §§ 63, 64 des Strafgesetzbuchs sowie die einstweilige Unterbringung nach § 126 a der Strafprozeßordnung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „der Fachkliniken“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „jeder Fachklinik“ durch die Worte „der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) In der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE wird jeweils ein Direktorium gebildet.“
 - d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fachklinik“ die Worte „Schleswig und der psychiatrium GRUPPE“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Fachklinik“ die Worte „Schleswig oder der psychiatrium GRUPPE“ eingefügt.
6. In § 7 werden jeweils nach dem Wort „Fachklinik“ die Worte „Schleswig oder der psychiatrium GRUPPE“ eingefügt.
7. In § 9 wird das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE“ ersetzt.
8. Die §§ 10 bis 12 werden gestrichen.
9. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
(Beschäftigte)

(1) Für die Beschäftigten der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE gelten die bisherigen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Sie sind gleichfalls bei der Einstellung Beschäftigter anzuwenden. Das Recht der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE, Tarifverträge abzuschließen, bleibt unberührt.

(2) Die Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE stellen zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erhalten bleiben.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
- b) Absatz 4 wird einziger Absatz; in ihm wird das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE“ ersetzt.

Artikel 3 **Ermächtigung, Inkrafttreten**

§ 1

Ermächtigung zur Bekanntmachung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Fachklinikgesetz unter der amtlichen Kurzbezeichnung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Fachklinikgesetz vom 8. Dezember 1995 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die drei psychiatrischen Fachkliniken des Landes in Heiligenhafen, Neustadt und Schleswig als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts ver selbstständig. Die seitherige landesweite Entwicklung in der stationären Psychiatrie – insbesondere Dezentralisierung, Aufbau teilstationärer Kapazitäten (z.B. Tageskliniken) sowie Verkürzungen der Verweildauern – und die weiteren Planungen zum Aufbau dezentraler Einrichtungen in Kiel und Lübeck erfordern in der Region Ostholstein eine Bündelung der Kräfte, um damit die Wettbewerbsfähigkeit beider Standorte dauerhaft zu sichern und durch Synergieeffekte auch Kosten zu senken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Bildung der psychiatrium GRUPPE)

Absatz 1

Durch Absatz 1 Satz 1 wird die Fachklinik Neustadt „durch Gesetz“ aufgehoben (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes); ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben führt nach Satz 3 die Fachklinik Heiligenhafen fort.

Durch Satz 2 wird nach § 43 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes der Vermögensfall an die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bestehen bleibende Fachklinik Heiligenhafen ebenfalls „durch Gesetz“ geregelt.

Nach Satz 4 erhält die Fachklinik Heiligenhafen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes den Namen psychiatrium GRUPPE.

Der Übergang des Eigentums des Grundvermögens der Fachklinik Neustadt auf die psychiatrium GRUPPE nach Aufhebung der Fachklinik Neustadt ist grunderwerbsteuerpflichtig. Die Aufhebung der Fachklinik Neustadt hat wegen der umfangreichen Grundstücksnutzung für öffentlich-rechtliche Aufgaben (Maßregelvollzug) niedrigere Grunderwerbsteuer zur Folge, als wenn die Fachklinik Heiligenhafen mit ihrem geringeren Umfang an öffentlich-rechtlichen Aufgaben aufgelöst würde.

Durch die Änderungen des Fachklinikgesetzes durch Artikel 2 dieses Gesetzes werden dort die erforderlichen Rechtsanpassungen, auch an den neuen Namen der jetzigen Fachklinik Heiligenhafen und hinsichtlich des Sitzes der psychiatrium GRUPPE in Neustadt vorgenommen.

Absatz 2

Durch Absatz 2 werden über das Vermögen hinaus auch die Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten der Fachklinik Neustadt direkt und unmittelbar der psychiatrium GRUPPE übertragen. Dies ist erforderlich, weil sich an der bisherigen Aufgabenstellung durch die faktische Fusion nichts ändert.

Absatz 3

Diese Vorschrift regelt das grundbuchamtliche Verfahren der Berichtigung des Grundbuchs. Die aus Anlass des Vermögensübergangs erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern sind nach § 11 der Kostenordnung für die Grundbuchämter kostenfrei.

Absatz 4

Für Amtshandlungen von Behörden, die das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein anwenden, schließt Absatz 4 die Geltendmachung von Kosten im Zusammenhang mit dem Übergang des Grundeigentums weitgehend aus. Ausgenommen sind nach § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden für möglicherweise notwendig werdende Vermessungen von Grundstücken.

Zu § 2 (Übergang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)**Absatz 1**

Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bei der Fachklinik Neustadt beschäftigten Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter gehen mit Inkrafttreten des Gesetzes auf die psychiatrium GRUPPE über. Der Übergang bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keiner weiteren Vereinbarung im Rahmen des Arbeitsvertragsrechtes; er ist den Betroffenen lediglich mitzuteilen.

Dabei können die Betroffenen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen. Dies würde wegen der Aufhebung der Fachklinik Neustadt nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs aber bedeuten, dass ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu dieser Fachklinik nicht mehr bestehen kann und zu der neu gebildeten psychiatrium GRUPPE nicht begründet wird. Ein Widerspruch käme damit faktisch einer Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses auf eigenen Antrag gleich.

Absatz 2

Absatz 2 trifft Bestimmungen, die bei der Berechnung der Dienst- und Beschäftigungszeiten nach dem BAT / MTArb anwendbar sind. Der Übergang auf die psychiatrium GRUPPE hat keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Zeiten, die z.B. für die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen und den Eintritt der Unkündbarkeit von Bedeutung sind. Diese Regelung dient unmittelbar der Sicherung eines arbeitsrechtlichen Besitzstandes.

Eine Sonderregelung für die in der Fachklinik Neustadt beschäftigten Beamtinnen und Beamten in diesem Gesetz ist entbehrlich. Sie treten nach dem Landesbeamtenge-

setz - Abschnitt II – Beamtenverhältnis - Ziffer 5 - Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bei Umbildung von Behörden oder Körperschaften – unmittelbar kraft Gesetzes (Aufgaben einer Körperschaft gehen vollständig auf eine andere Körperschaft über, § 36 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 LBG) zur psychiatrium GRUPPE über. Ein Wechsel in der Tätigkeit oder der bisherigen Rechtsstellung soll damit – vorbehaltlich der erforderlich werdenden organisatorischen Änderungen – grundsätzlich nicht verbunden sein.

Die erforderlichen beamtenrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Bestimmung der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten werden in die Hauptsatzung aufgenommen.

Zu § 3 (Übergangsregelungen für die Organe)

Absatz 1

Diese Vorschrift geht davon aus, dass möglicherweise zwischen der Verkündung des Gesetzes und dem Inkrafttreten ein zumindest mehrtätiger Zeitraum liegen könnte, der dann für organisatorische Vorbereitungen verwendet werden kann. Für diesen Zweck sieht das Gesetz „Übergangsorgane“ der mit dem Inkrafttreten entstehenden psychiatrium GRUPPE vor, die vorbereitend tätig werden können (z.B. Erlass der Hauptsatzung und Wahlsatzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter im Verwaltungsrat). Es ist vorgesehen, diese Vorschrift unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft zu setzen (siehe Artikel 3 § 2 Abs. 2).

Absatz 2

Zu Sicherung der paritätischen Mitbestimmung in den Verwaltungsräten der Fachkliniken nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Fachklinikgesetzes auch im Übergangsverwaltungsrat der psychiatrium GRUPPE werden den vier Mitgliedern der Gewährträgerseite jeweils zwei Stimmen und den acht Mitgliedern der Arbeitnehmerseite jeweils eine Stimme eingeräumt.

Der Übergangsverwaltungsrat kann die Wahlsatzung für den regulären Verwaltungsrat der psychiatrium GRUPPE erlassen. Wenn dies fristgerecht möglich wird, können die Wahlen und die Berufung der neu gewählten Mitglieder bereits vor dem Entstehen der psychiatrium GRUPPE durchgeführt werden.

Zu § 4 (Übergangsregelungen für die Personalvertretung)

Insgesamt

In den Zeitraum März bis Mai 2003 fällt nach § 19 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein der gesetzliche Wahltermin für die Neuwahlen aller Personalräte in Schleswig-Holstein. Um verwaltungsaufwändige Personalratswahlen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes – also schon in der ersten Umbruchphase zur Neuorganisation der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt zur psychiatrium GRUPPE

– zu vermeiden, enthält § 4 Übergangsregelungen die sicherstellen, dass vom Entstehen der psychiatrium GRUPPE an eine funktionsfähige Personalvertretung besteht und die Neuwahlen für 2003 zum vorgesehenen gesetzlichen Termin vorbereitet werden können.

Absatz 1

Bis zur gesetzlichen Neuwahl im Frühjahr 2003 bleiben nach Absatz 1 die vor der Fusion bestehenden Personalräte der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt bestehen. Sie gelten als Personalräte der mit dem Entstehen der psychiatrium GRUPPE als Bestandteile dieser Anstalt bestehenden bleibenden personalvertretungsrechtlichen „Dienststellen“ in Heiligenhafen, Kiel und Neustadt. Die nach den §§ 8, 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes möglichen Abstimmungen zur Trennung oder Zusammenfassung von Dienststellen (§ 8), Neuwahl (§ 20) oder Auflösung (§ 21) gehen dieser Vorschrift vor.

Absatz 2

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass bei der psychiatrium GRUPPE mehrere Personalräte bestehen werden. Für diesen Fall schreibt § 45 des Mitbestimmungsgesetzes die Bildung eines Gesamtpersonalrates vor. Aus den zu § 4 insgesamt dargelegten Gründen wird übergangsweise der Gesamtpersonalrat bis zum Termin der gesetzlichen Neuwahl aus den Vorsitzenden der bestehenden Personalräte und ihren Vertreterinnen oder Vertretern gebildet.

Absatz 3

Durch die Fortgeltung bestehender Dienstvereinbarungen über den Bestand der Fachklinik Neustadt hinaus werden die personalvertretungsrechtlichen Übergangsmodalitäten abschließend ergänzt. Einer Veränderungssperre unterliegen diese Vereinbarungen nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fachklinikgesetzes)

Dieser Artikel enthält die zur Anpassung des Fachklinikgesetzes nach Aufhebung der Fachklinik Neustadt und Bildung der psychiatrium GRUPPE erforderlichen Anpassungen des Fachklinikgesetzes.

Zu Nummer 1

Diese Änderungen des § 1 ergeben sich unmittelbar aus der Existenz der Fachklinik Schleswig sowie der Aufhebung der Fachklinik Neustadt bei Gesamtrechtsnachfolge der Fachklinik Heiligenhafen mit dem neuen Namen „psychatrium GRUPPE“ durch Artikel 1 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Anpassung an den neuen Namen der Fachklinik Heiligenhafen.

Zu Nummer 3 Buchst. a) und b)

Anpassung an den neuen Namen der Fachklinik Heiligenhafen.

Zu Nummer 3 Buchst. c)

Die Neuformulierungen der Nummern 1 und 2 in § 2 Abs. 2 Satz 1 zitieren die neuen geltenden Rechtsvorschriften für den Unterbringungsplan und den Vollstreckungsplan.

Zu Nummer 4 Buchst. a), b) und d)

Anpassung an den neuen Namen der Fachklinik Heiligenhafen.

Zu Nummer 4 Buchst. c)

In der psychiatrium GRUPPE sollen standortübergreifende Geschäftsbereiche „Behandeln“, „Pflegen“ und „Eingliedern“ gebildet werden. Nur die Direktorinnen und Direktoren dieser Geschäftsbereiche sollen das Direktorium der psychiatrium Gruppe bilden und nicht mehr „alle“ Direktorinnen der bisherigen Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt.

Zu Nummer 5

Anpassung an den neuen Namen der Fachklinik Heiligenhafen.

Zu Nummer 6

Anpassung an den neuen Namen der Fachklinik Heiligenhafen.

Zu Nummer 7

Anpassung an den neuen Namen der Fachklinik Heiligenhafen.

Zu Nummern 8 und 9

Diese Gesetzesnormen, die stichtagsbezogen die Gesamtrechtsnachfolge von Landesbetrieben (bis 31.12.1995) auf die Anstalten (ab 1.1.1996) regelten oder Übergangsvorschriften enthielten, sind – mit Ausnahme der Regelungen des § 11 Abs. 2 und 4, die neuer § 10 werden (siehe Nummer 9) - erfüllt und damit gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 10 Buchst. a)

Diese Übergangsregelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 des Fachklinikgesetzes sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden und werden gestrichen.

Zu Nummer 10 Buchst. b)

Anpassung an den neuen Namen der Fachklinik Heiligenhafen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Ermächtigung zur umfassenden Neubekanntmachung des Fachklinikgesetzes von 1995 und das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 1 (Ermächtigung zur Bekanntmachung)

Durch die Änderungen wird das Fachklinikgesetz von 1995 unübersichtlich. Es soll daher umfassend unter der amtlichen Kurzbezeichnung neu gefasst werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Die faktische Fusion der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt soll am 1. Januar 2003 wirksam werden.

Absatz 2

Der zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten nach Absatz 1 entstehende zeitliche Zwischenraum soll genutzt werden können, mit handlungsfähigen Übergangsorganen die Hauptsatzung der neuen Anstalt und die Wahlsatzung für die Wahl der Mitarbeitervertreterinnen und –vertreter in den Verwaltungsrat vorzubereiten und möglicherweise zu verabschieden.